

60. Bewirkt im Geltungsgebiete des Allgem. Landrechtes der Ehemann dadurch eine Rückgewähr des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau im Sinne des §. 3 Nr. 4 des Aufsehtungsgesetzes vom 21. Juli 1879, daß er der Frau das von ihr eingebrachte bare Geld zum Zwecke des Ankaufes eines Grundstückes auf ihren Namen zurückgiebt?

VI. Civilsenat. Urt. v. 14. Oktober 1889 i. S. Ehefrau L. (Wett.) w. H. u. Gen. (Rl.) Rep. VI. 154/89.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 9 S. 42 abgedruckt.